

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

**547. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in der Sozialen Arbeit / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Soziale Arbeit versteht sich als ressourcenorientierte, personenbezogene und fachliche Profession gegenüber allen Menschen deren Situationen eine spezielle, qualitätsorientierte Fallarbeit benötigen. Darunter fallen besondere Aspekte der rechtlichen, methodischen Fertigkeiten als auch spezielle Interventionsmaßnahmen, die in diesem Setting erforderlich sind. Berufsethik und ethisches Handeln bilden den Ausgangspunkt für die Professionalität der Sozialen Arbeit und werden in diesem Zusammenhang vermittelt.

Ziel dieser Weiterbildung ist der Erwerb von zentralen Kompetenzen und Fertigkeiten, Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen und –formen in der praktischen Tätigkeit der Sozialen Arbeit, auf Basis angewandter Forschung.

Das AEP „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ bietet eine Qualifizierung für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe, in niederschweligen Beratungsstellen, in stationären und ambulanten Angeboten der Sozialen Arbeit.

Die inhaltlichen Anforderungen nationaler und internationaler Vereinigungen der Sozialen Arbeit (International Association for Schools of Social Work „IASSW“, International Federation for Social Work „IFSW“) sowie der Österreichischen Gesellschaft Sozialer Arbeit (OGSA) und dem Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) sind Bestandteile dieses Weiterbildungsprogramms.

Ein wesentlicher Grundsatz des Weiterbildungsprogramms ist eine reflektierte Haltung hinsichtlich Diversität und Interkulturalität, ein sensibler Umgang mit allen, aber vor allem mit sozial benachteiligten Menschen und professionelle und wertschätzende Umgangsformen mit Menschen jeden Geschlechts und religiöser und kultureller Herkunft.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Mikro-, Meso- und Makroebenen der Sozialen Arbeit darstellen.
- sozialpolitische Entscheidungen und deren Rahmenbedingungen analysieren.
- rechtliche und ethische Aspekte und Normen, die Soziale Arbeit betreffend, wiedergeben.
- psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen für Klient_innen der Sozialen Arbeit definieren.
- Methoden, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik eingesetzt werden, beschreiben.
- zielführende Einsatzmöglichkeiten für sozialarbeiterische Interventionen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 12 Modulen im Umfang von 48 ECTS-Punkten einer Praxis-Projektarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten und einem Praktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS-Punkte
1: Leitung sozialer Organisationen und soziale Governance	3
2: Analoge und digitale Sozialdiagnostik	3
3: Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	6
4: Methoden der Sozialen Arbeit	6
5: Gesundheitswesen und klinische Einrichtungen	6
6: Rechtsbezüge Soziales und Bildung	6
7: Projektmanagement transdisziplinärer Interaktion im Reallabor	3
8: Handlungsfeld Frühe Hilfen, Mobile und Ambulante Dienste	3
9: Handlungsfeld stationäre Hilfen	3
10: Handlungsfeld aufsuchende Soziale Arbeit	3
11: Handlungsfeld behördliche Soziale Arbeit	3
12: Handlungsfeld Biographiearbeit und Innovation	3
13: Praxis-Projektarbeit	6

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

Module	ECTS-Punkte
14: Praktikum	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Positive Beurteilung der Praxis-Projektarbeit inklusive Präsentation.
- Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin der Sozialen Arbeit“ bzw. „Akademischer Experte der Sozialen Arbeit“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.